

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



5.
S In Gottes
Gnaden/ Friderich
Wilhelm/ König in
Preussen/ Marggraff zu
Brandenburg/ des Heil. Rö-

mischen Reichs Erb. Cämmerer und Churfürst/
zc. zc. zc. Unsern gnädigen Gruss und geneigten
Willen zuvor; Hochwohlgebohrne/ Würdige/
Wohlgebohrne/ Edle/ Beste Rätthe/ besonders
Liebe und Liebe Getreue. Wir haben Uns bis-
her äusserst angelegen seyn lassen/ Krafft des von
Gott Uns verliehenen hohen Ampts/ dahin zu
sehen/ daß in Unseren Landen die Gerechtigkeit
ohne Unterscheid der Personen/ schleunig und
unpartheyisch möchte administriret/ und ei-
nem jeden zu dem Seinigen/ so ihm Rechts we-
gen gebühret/ ohne Weitläufftigkeit und kostbah-
ren Proceß verholffen werden. Wir haben
aber doch solchen heilsamen Zweck noch zur Zeit
nicht

nicht überall völlig und dergestalt erreichen können / daß nicht noch immer was zu verbessern und von bisher eingeschlichenen Mißbräuchen zu befreyen wäre / wohin dann auch insonderheit die Commissiones mit gehören / welche zwar bey der Justitz ihren mercklichen Nutzen haben / zuweilen auch unentbehrlich seyn / aber nicht jedesmahl so eingerichtet und expediret werden / daß die Justitz dadurch befördert und die Kostbarkeit / so bey denen Processen erfordert wird / abgeschnitten / oder die zur Commission gediehene Sachen unpartheyisch und ohne Neben-Absicht abgethan und vornemlich auf den Weg der Güte gesehen wären / ohnerachtet gleichwohl der Wohl- und Ruhe- Stand des gemeinen Wesens erfordert / auch selbst die Christliche Liebe befiehet / die Güte allem Hader und Zanck / so viel immer möglich / vorzuziehen / und die Geld- fressende Weitläufftigkeiten / wodurch sonst wohl- bemittelte Leute / ja ganze Familien öfters zu Grunde gerichtet werden / auff alle Weise abzuschneiden.

Wir

Wir seynd daherò bewogen worden / auch
hierinnen auff nähere bequäme Mittel zu sinnen /
wodurch sothane bey Commissionen vielfäl-
tig verspürte abusús möchten gehoben und sel-
bige dergestalt gefasset werden / daß Wir / auch
die Partheyen / denen selbige verstattet werden /
dazu ein gutes Vertrauen hegen / und diejenigen /
welche die Last beschwerlicher Processé drückt /
und sich dieses bequemen Weges / umb in billiga-
mäßiger Kürze aus der Verdriesslichkeit zu ge-
langen / bedienen wollen / desto besser soulagirt
werden mögen.

Wir lassen es nun zuorderst nochmahlen
bey demjenigen / so in Unserm neuligst publicir-
ten Justitz-Reglement der Commissio-
nen halber / versehen / betwenden / und wollen
darüber genau gehalten / insonderheit auch die
darinn erforderete Commissions Sportul-
Dednung jedes Orts ohnverzüglich zum Stan-
de gebracht wissen / und zwar von Zeit der Pu-
blication dieser Unserer allergnädigsten Ver-

ordnung in Zeit von zweyen Monathen / bey
Vermeidung Unserer Ungnade wider die Con-
travenienten oder Seumigen.

Es ist aber Unser ferner allergnädigster Wille
und Befehl / daß zwar die Glieder der Justitz-
Collegiorum von den Commissionen
nicht ausgeschlossen werden sollen / doch dabey
die Masse zu gebrauchen sey / damit sich nicht zu
viel Glieder auff einmahl dieserhalb absentiren
und die ordinaire Arbeiten dadurch nicht ver-
säumen / zu solchem Ende auch die Commis-
siones, wann nicht die Nothwendigkeit erfor-
dert / daß selbige in loco vorgenommen werden
müssen / insgemein an dem Orte / wo die Gerichte
sich befinden / expediret / mithin denen Par-
theyen viele vergebliche Kosten erspahret werden
sollen / massen denn auch solche Glieder der Ju-
stitz-Collegien sich in solchen Fällen nicht nach
dem Interesse der Parthey / so sie etwan aus-
gebeten / oder in Vorschlag gebracht / oder eine
Erkäntheit zeigt / sondern nach dem / so sie
denen

denen Actis und Rechten gemäß finden / richt-
ten / auff Gleich und Recht sehen / und eine bil-
ligmäßige gütliche Vergleichung ihnen vornem-
lich angelegen seyn lassen / hingegen sich überall in
den Schrancken eines unverwerfflichen Richters
halten / und sich mit Erstattung einer Pflicht-
mäßigen Relation begnügen / keines weges
aber in votando oder sonst einige animosi-
tæt oder præoccupation zeigen / am wenig-
sten aber Jura partium defendiren / und
deshalb / wie dem Vernehmen nach zu nicht ge-
ringer Verkleinerung des Richterlichen Ampts
geschehen / in weitläufftige Schrift-Wechselung
unter einander treten müssen.

Ob Wir auch wohl Drittens denen Com-
missariis, sie seyn Membra Collegii oder
nicht / vor ihre extraordinaire übernehmende
Mühe / wann sie nicht aus Generosität solche
umsonst übernehmen wollen / in den Fällen / da es
nicht Arme betrifft / einige Douceur und Er-
gößlichkeit gerne gönnen / solche auch allerdings
in der Billigkeit beruhet ; So wollen Wir doch/
2 3 daß

daß hierinn ein gewisses gesetzet / über dem denen
Partheyen nichts angemüthet oder genommen/
sothane Commissions-Gebühr in den Actis
specificiret / und was darüber angenommen
und verschwiegen / als eine Corruption ange-
sehen / auch bestraffet werden solle; Jedoch sollen
diejenige / so die Partheyen bey überhabenden
Commissionen dergestalt / daß selbige fried-
lich seyn / billigmäßig in Güte auseinander setzen/
an die ordinairen Diäten und verwilligte
Sportulen so genau nicht gebunden / sondern
befugt seyn / ein mehrers / als selbige betragen / an-
statt eines honorarii anzunehmen / damit sie
destomehr animiret werden / zu Errichtung eines
gütlichen Vergleichs alle ersinnliche Mühe anzu-
wenden.

Da auch Bierdtens / sich zuweilen befunden/
daß die Commissarii die Sache auff Schrift-
Wechselungen gerichtet / und selbige dadurch offte
weilläufftiger auch länger auffgehalten worden/
als wann sie bey dem ordinairen Lauff der Ge-
richte verblieben wären; So wollen Wir auch/
daß solches hinkünftig gänzlich abgestellet / und
zwar

zwar von der Commission gründliche In-
fortmation ad protocollum genommen/
und nichts vortheiliges verordnet oder erkandt/
die obgedachte schriftliche Handlung aber auff
alle Weise vermieden/oder da selbige nach Beschaf-
fenheit der Umstände unabwendlich nöthig/ oder
beyde Theile selbst solche verlangten / dergestalt
eingeschränckt werde / daß man des Haupt-
Zwecks / um durch den Weg der Commission
alle unnöthige Umschweiffe abzuschneiden / nicht
verfehle.

Und weilen Fünfften vielfältig verspüret
worden/ daß die Partheyen / sonderlich diejenigen/
so Uns immediatè antreten und Commis-
siones verlangen / entweder verschweigen/ daß
die Sache im Recht befangen/ oder gar durch
Judicata bereits abgethan / oder gefährlicher
Weise die Commissiones zur Verzögerung
und Auffenthalt der Sache suchen/ auch wohl selbst
hernach säumig seyn/ und die Commission lie-
gen lassen; So wollen Wir auch hinkünftig sol-
ches Unwesen und den Mißbrauch der Com-
missionen / auch Unserer dabey erweisenden
Gna-

Gnaden gänglich abgestellet haben / zu welchem
Ende Commissarii jedesmahl genau exami-
niren müssen / ob hierunter einige Gefährlichkeit
vorgegangen / da sie dann mit so viel mehrerm
Nachdruck dem Theil / so ungebührlich gehan-
delt / zu Annehmung billigmäßigen amicablen
Vergleichs / zureden / auch allenfalls an Uns / oder
den committirenden Richter umständlich be-
richten sollen / worauff Unsere Fiscalische Be-
diente sich hiebey regen / und ihr Ambt thun / und
damit sie sich mit der Unwissenheit nicht zu ent-
schuldigen haben / von demjenigen / an welchen
der Bericht kömmt / ohnausbleiblich mit behörig-
er Nachricht versehen werden müssen / da Wir
dann die sich findende Bosheit mit behöriger
Straffe werden ahnden lassen / oder die Gerichte /
so die Commissiones angeordnet / ein glei-
ches zu thun / oder daß Wir sie unterbleibenden
Falls selbst davor ernstlich ansehen / zu gewärti-
gen haben.

Damit aber auch Sechstens / allen diesen
desto exacter nachgelebet / und alle unziemende
Mißbräuche / von den Commissariis selbst
ver-

verhütet / und unpartheyische Justitz hierinn
administriret werde ;

So wollen Wir Unsere zu dem Justitz-
Wesen verordnete Räte und Collegia ,
so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Un-
gnade ist / allergnädigst doch ernstlich ange-
wiesen haben / daß sie nicht nur über vorsteh-
henden genau halten / sondern was sonst bey
Commissionen / wie sie nach ihren besten
Wissen und Gewissen es finden / und ihre auff
die Justitz geleistete Pflichte es mit sich bring-
gen / der Justitz behülfflich / hingegen Inju-
stitz zurück halten kan / wohl erwegen und
beobachten / als sie es vor Gott und Uns zu
verantworten sich getrauen / die Commissarii
aber / sie mögen sonst in Unseren Pflichten ste-
hen / oder nicht / sollen entweder nach der hie-
bey liegenden und von Uns eigenhändig unter-
schriebenen Formul, den Eyd würcklich ab-
legen / oder denselben schriftlich ausstellen / ehe
sie sich der Commission unterziehen / und
haben

B

haben Wir dann zu ihnen das allergnädigste
Vertrauen / daß sie hierunter ihr Gewissen prü-
fen / und durch parthenisches ungerechtes Ver-
fahren ihnen keine Verantwortung vor Gott
und der Welt zuziehen / und Gottes schwere
Gerichte so wohl auch die Weltliche Straffe /
wann ihr unjustificirliches Verfahren bekandt
werden solte / auff sich laden / vielmehr durch
Handhabung und Beforderung der Justitz
die Göttliche Belohnung und Unsere Gnade
zu erlangen / oder zu conserviren suchen
werden.

Auff daß nun Unsere allergnädigste In-
tention überall bekandt und selbiger behörig
nachgegangen werde; So haben Wir euch sol-
che in Gnaden eröffnen wollen / und befehlen
euch dabey allergnädigst / so fort die Verfö-
gung zu machen / daß solche in Unserm Könige-
reich und Chur-Landen auch übrigen Provin-
cien / fordersamst publiciret / und Jeder-
männiglich / sonderlich aber Unseren Justitz-
Col-

Collegiis in Unserem höchsten Nahmen an-
befohlen werde / sich darnach gehorsamst zu ach-
ten / bey Vermeydung Unserer Ungnade / und
unausbleiblichen ernstern Bestrafung ; Und
habt ihr Uns mit ehestem gehorsamst zu berich-
ten / wie solches geschehen / auch ob und was
ihr noch nöthig und diensam befindet / diese
Unsere allergnädigste Willens-Meynung desto
füglicher zum Effect zu bringen und zu besor-
dern / auch auffrecht zu erhalten. Seynd euch
mit Gnaden und geneigten Willen wohl beyge-
than, Geben Berlin / den 31. Martii, 1716.

Fr. Wilhelm.



An die würckliche Geheime
Etats-Ministros in Berlin.

L. D. E. v. Plotho.

Ech N.N. schwere zu **G**ott dem All-
mächtigen einen leiblichen Eyd zc.

Daß ich in der Sache (hier ist der Nah-
me zu inferiren) darin ich zum Commis-
sario benennet bin / alles dasjenige / so mir
vermöge Commissorialis aufgegeben ist/
getreulich verrichten / und expediren / vor
allen Dingen die Güte billigmäßig zu be-
fordern trachten / nach meinem besten Wis-
sen und Gewissen die Justitz ohne Anse-
hung der Person / und ohne andere unge-
bürtliche Neben-Absichten / vor Augen ha-
ben / und mich davon weder durch Mensch-
liche Affecten und Ansehen der Person /
noch Geschenke / Giff und Gaben / oder
einigen Eigen-Nutz / abwendig machen
lassen / insonderheit weder von denen Par-
theyen noch jemand anders dieser Sachen
halber Gabe / oder Geschenke / durch mich
selbst / oder andere / wie des Menschen
Sinn erdencken möchte / nehmen / noch
nehmen

nehmen lassen wolle / auſſer demjenigen /
ſo an Diäten mir gebühret / und ich bey den
Commiſſions-Actis auff dieſen meinen
geleiſteten End treulich ſpecificiren will /
oder mir zugebilliget wird / ungleichen
dieſerhalb meiner Neben Commiſſarien
Zeyfall nicht unziemend ſuchen / keiner
Parthey rathen / oder dieſelbe warnen /
und was bey der Commiſſion gehandelt
wird / denen Partheyen / oder ſonſten je-
manden / denen es zu wiſſen nicht gebüh-
ret / nicht eröffnen / die Sache vorſeklich
nicht verzögern / und allen dem / ſo mir
nach Anleitung der Gerechtigkeit hiebey
obliegt / ſo viel mir möglich / überall
nachkommen wolle. So wahr mir
GOTT helffe / durch ſeinen Sohn JE-
SUM CHRISTUM.

Fr. Wilhelm.

B 3

Von

Im Gottes Gnaden
Friderich Wilhelm/
 König in Preussen / Marggraff zu
 Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-
 Cammerer und Churfürst / etc. etc. etc. Unsern gnä-
 digen Gruß und geneigten Willen zuvor / Hoch-
 Wohlgebohrne / Würdige / Wohlgebohrne / Edle /
 Beste / Rätthe / besonders Lieber und Liebe Ge-
 treue. Ihr erinnert euch / was Wir unterm dato
 vom 31. Martii a. c. der Commissionen halber /
 und welcher gestalt es vors künfftige damit zu
 halten / und die dabey eingerissene abusum abzu-
 stellen / an euch allergnädigst rescribiret. Wann
 nun Unsere allergnädigste Meinung dahin gehet /
 daß bey denenjenigen Commissionen / so aus de-
 nen Collegiis ex officio auffgetragen werden / die
 Ablegung des Eydes nicht zu erfordern; So ha-
 ben Wir es auch dahin allergnädigst declariret /
 daß dergleichen Commissarii mit sothaner Eydes-
 Leistung zu verschonen / sie sollen aber doch in ihren
 Gewissen ebenfalls verbunden seyn / dasjenige / was
 die Eydes-Formula im Munde führet / genau zu
 beobachten / nicht anders / als ob der Eyd würck-
 lich abgeschworen / oder in denen geleisteten Pflich-
 ten mit enthalten wäre.

Damit

W Damit aber nicht unter dem Schein der Com-
missionen ex officio, Unserer allergnädigsten und
gerechten Intention zuwider gehandelt werde; So
sollen Commissiones ex officio verordnet wer-
den / zur Güte / imgleichen wenn der Augenschein/
oder sonst zur gründlichen Information des Rich-
ters / eine Untersuchung in loco vorzunehmen /
Rechnungen anzulegen und zu examiniren / Zeu-
gen so nicht zu dem Gerichte kommen mögen / ab-
zuhören / Documenta zu vidimiren / so nicht ohne
Gefahr oder anderer erheblichen Umstände hal-
ber ins Gerichte können gebracht werden / oder
auch sonst etwas vorkömmt / so anderster als
durch Commission nicht wohl expediret werden
kan; Wann aber potestas decidendi solchen Com-
missionibus benzeleget wird; So können Com-
missarii auff Verlangen einer oder der andern Par-
they / sich auch der mündlichen oder schriftlichen
Endes-Leistung nicht entbrechen / damit die Par-
theyen desto völliger Vertrauen zu der Commis-
sion haben und nicht so leicht zu queruliren Gele-
genheit nehmen können.

Im übrigen lassen Wir es bey dem Inhalt
Unsers allergnädigsten Rescripti vom 31. Martii
a. c. bewenden / und befehlen euch hiermit in Gna-
den / die Vernehmung zu thun / daß solche Unsere al-
lergnäd

lergnädigste Willens- Meinung Jedermänniglich/
insonderheit Unseren Justitz Collegiis mit dem for-
derlichsten bekandt gemacht und in Unserem höch-
sten Nahmen anbefohlen werde / bey Vermey-
dung Unserer Ungnade und unausbleiblichen
ernsten Bestrafung sich darnach zu achten ; Und
Wir seynd euch mit Gnaden und geneigtem
Willen wohl bengethan. Geben Berlin den 5.
Jun. 1716.

Fr. Wilhelm.



An die würckliche Geheime
Etats-Ministros in Berlin.

L. D. E. v. Plotho.

AB: 754698

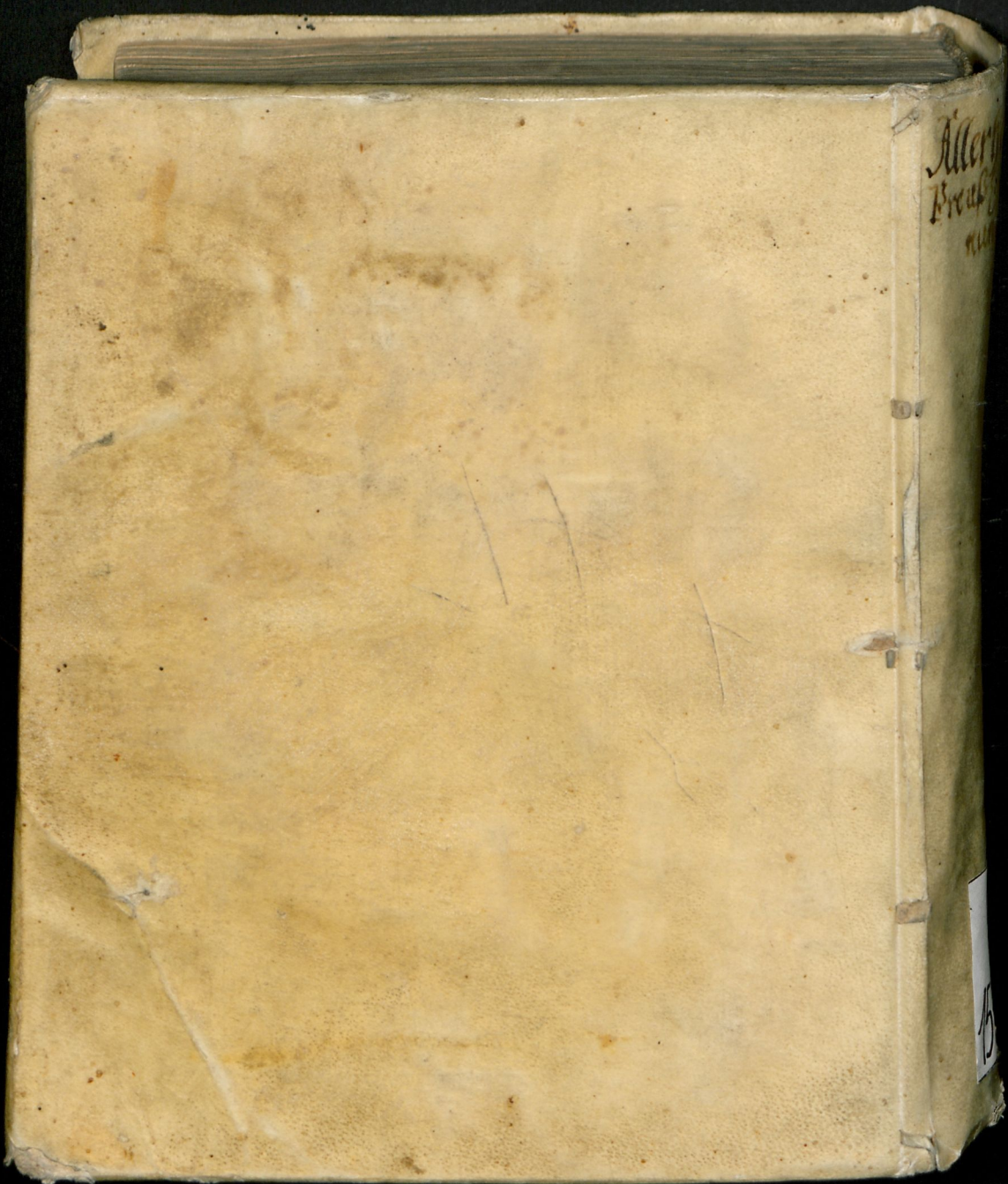
ULB Halle 3
003 615 340



56.

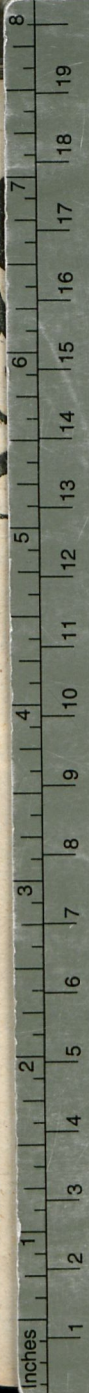
R





Aller
Kreuz
1711





B.I.G.

Farbkarte #13



Gottes
 den/ Friderich
 elm/ König in
 / Marggraff zu
 burg/ des Heil. Rö-
 erer und Churfürst/
 Bruch und geneigten
 ebohrne / Würdige/
 te Rätthe / besonders
 Wir haben Uns bis
 assen/ Krafft des von
 en Ampts / dahin zu
 den die Gerechtigkeit
 nen / schleunig und
 ministrirt / und eis
 / so ihm Rechts we
 ffigkeit und kostbah
 rden. Wir haben
 Zweck noch zur Zeit
 nicht

